Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Bemerkungen über die Einbringung directer Steuern mit Berücksichtigung diesfälliger ausländischer Vorschriften.

Von Josef Freiherrn von Bubna, k. k. Finanzconcipist.

Unter den vielen Aufgaben des Staates ist eine der vornehmsten, dem Systeme der menschlichen Interessen das System der menschlichen Pflichten entgegenzusetzen; die Art und Weise, wie sich diese Aufgabe innerhalb des Rahmens der verschiedenen gesellschaftlichen Classen eines Volkes erfüllt, ist nicht nur nach der Staatsform und deren Reife selbst, sondern auch nach den typischen Eigenthümlichkeiten des Volkes und seiner Theile verschieden.

Der Punkt, auf dem sich jene Interessen und Pflichten, jene Rechte und Forderungen begegnen, ist im Laufe der Zeiten in den verschiedenen Staaten sehr häufig verschoben worden und ist auch heute noch ein schwankender, sowohl in Rücksicht auf die einander entgegenstehenden Summen gewährter Rechte und erfüllter Forderungen, als auch in Absicht auf die Vertheilung von Leistung und Anspruch auf die einzelnen Glieder der heutigen Gesellschaft im Staate.

So unendlich mannigfaltig nun die einzelnen Ansprüche des Bürgers als solchen, sowie der Gesellschaft im Allgemeinen und in ihren besonderen Erscheinungen gegenüber dem Staate sind, so einfach — ihrer Gattung nach — erscheint die von dem Staatsbürger erwartete individuelle Leistung.

Sie concentrirt sich in Oesterreich mit Ausnahme der höchstpersönlichen Wehrpflicht und einiger Folgeleistungen in öffentlichem Interesse — in der Geldsteuer, welche allerdings so manches Aequivalent persönlicher Leistung in sich schließt.

Richten wir unser Augenmerk auf alle jene zahllosen Einzelleistungen, in denen der Bürger von seinem Einkommen und zwar dem ihm geschätzten Einkommen nimmt und dem Staate gibt, auf jene Steuern, welche das Gesetz unter dem Namen der directen Steuern begreift, so stellt sich klar, daß dieselben in die Bahnen regelmäßiger Einnahmen gebracht werden müssen, wenn sie ihren ökonomischen Zweck für den Staat erfüllen sollen. Wie aber bei allen menschlichen Leistungen die menschlichen Schwächen berücksichtigt werden müssen, erscheint auch hier ein Institut nothwendig, welches diesen gerecht wird, indem es die hiedurch bedingten Unregelmäßigkeiten einerseits in gesetzlichen Grenzen erhält, andererseits dem Eintreten derselben präventiv und repressiv entgegentritt. So gerechtfertigt dies Princip an sich ist, so schwierig ist dessen Durchführung, wenn dieselbe den verschiedenen und heterogensten Ansprüchen gerecht werden soll, die an sie gestellt werden; denn in erster Linie muß dieses Institut immer den Charakter einer Zwangseinrichtung tragen und in sich alle Garantien der Erfüllung ihres strengen Zweckes vereinigen, andererseits aber die Grundelemente des Staatslebens und dessen Voraussetzung — die Existenz des Bürgers und das Gedeihen seiner Familie — weder gefährden, noch nachtheilig beschränken und alle jene humanen Grundsätze zur Geltung bringen, welche die Anwendung nicht unbedingt nothwendiger Härten ausschließen.

Sind nun solche zu vermeidende Härten in den hierländigen diesfälligen Vorschriften zu finden und in welchen Phasen des administrativen Vorganges?

Obwohl diese sich keineswegs durch eine besondere Strenge auszeichnen, so gäben doch so manche Punkte Anlaß zu erleichternder Amendirung.

So scheint es mir unbillig und mit dem Zwecke nicht nothwendig verbunden zu sein, daß der Bürger an seine Steuerschuld in erster Linie durch eine Mahnung erinnert wird, welche seine Schuld vergrößert.

Allerdings muß ich hier vorausschicken, daß eine kostenfreie „erste" Mahnung eine Forderung der Billigkeit, nicht der strengen Gerechtigkeit ist; letzterer ist genug gethan durch die jährliche Kundmachung der Zahlungstermine für die directen Steuern, welche jedoch als ein bei der executiven Eintreibung nicht eingreifendes Moment mehr geeignet erscheint, den Sinn des Theoretikers zu beruhigen, als praktisch einen Einfluß zu üben auf die individuelle Steuerleistung.

Es ist hinreichend bekannt, daß von den verschiedenen Executionsgraden der erste Schritt, „die executive Mahnung", am häufigsten angewendet wird, daß daher der beiweitem größte Theil der Rückständner auf diese Mahnung hin Zahlung leistet; dies erfolgt nun bei den größeren Rückständen wohl nicht wegen der durch 14 Tage steigenden Executionsgebühr, sondern ausschließlich wegen der hinter der Mahnung drohenden Pfändung und Feilbietung, da bei Rückständen von 50—100 fl. und mehr die Gebühr von 1 fl. 5 kr. gewiß kein drängendes Element ist; bei sehr kleinen Rückständen schießt sie über ihren Zweck hinaus, da sie in diesem Falle nicht als ein urgens, sondern als eine poena erscheint und umsomehr straft, als sie gegenüber dem rückständigen kleinen Landmanne zumeist viermal im Jahre zur Vorschreibung gelangt, weil dessen Zahlungsfähigkeit oft erst nach der Ernte eintritt.

Außerdem kommt es häufiger vor, daß ein Restant in dem guten Glauben ist, der Steuerbehörde keine Beträge mehr zu schulden, was um so leichter denkbar, wenn ihm Rückstände eingemahnt werden, die

er schon vor acht und zehn Jahren hätte zahlen sollen, — Fälle, die allerdings in Gemäßheit des Verjährungsgesetzes vom 18. März 1878 bezüglich aller nach dem 1. Jänner 1879 fällig gewordenen Steuern in dieser Weise nicht mehr eintreten können. Wenn nun einen solchen die unerwartete Mahnung trifft, wird er vielleicht nicht im Stande sein, die schuldige Summe sogleich oder binnen 14 Tagen zu erlegen und wird ihm die volle Executionsgebühr vorgeschrieben werden.

Aus dem Gesagten geht wohl hervor, daß die executive Mahnung in ihrer gegenwärtigen Gestalt der Accomodationsfähigkeit entbehrt und wäre hier eine mäßige in wenigen Stufen ausgedrückte Progression, entsprechend den geringeren oder größeren Schuldigkeiten, am Platze. Sollte man aber ferner die Exemtion einer selbstständigen gebührenfreien ersten Mahnung aus dem Systeme des gesammten Zwangsverfahrens mit Rücksicht auf das langwierige Geschäft der Zustellung nicht für rathsam erachten, auch wenn sie nur einmal im Jahre zu erfolgen hätte, so könnte eine Vereinigung der hier widerstreitenden Principien in der Weise gedacht werden, daß laut des dem Restanten zugestellten Mahnzettels eine Executionsgebühr erst dann vorgeschrieben werde, wenn er binnen einer kurzen Frist — von etwa acht Tagen — die Zahlung nicht geleistet habe.

Es wäre hiedurch den Forderungen der Billigkeit Rechnung getragen und namentlich jenen Rückständnern, welche trotz der kleinen Beträge ihrer Steuern momentan nicht zahlungsfähig sind, Gelegenheit gegeben, ohne diese Schuld zu vergrößern, um eine erleichternde Zahlungsmodalität oder kurze Zufristung anzusuchen.

Man wird vielleicht entgegnen, daß eine weitere Zufristung, wie sie ein solches Vorgehen bedingt, nach dem Gesetze vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, nicht zuläßig sei, da die directen Steuern, sobald eine vierwöchentliche Frist nach deren Fälligkeit verstrichen ist, nach § 4 sofort mit den vorgeschriebenen Zwangsmaßregeln einzubringen sind. Daß aber dieser Paragraph sowohl praktisch als theoretisch eine so stricte Auslegung nicht gefunden hat, daß die erste von den vorgeschriebenen Zwangsmaßregeln, die executive Mahnung, unmittelbar nach Eintritt der Executionsfähigkeit zur Anwendung kommen muß, geht daraus hervor, daß in den quartalsmäßigen nach § 18 der Zusammenstellung der Vorschriften über die zwangsweise Eintreibung der directen Steuern von den Steuerämtern am 8. der Monate Februar, Mai, August und November den Bezirkshauptmannschaften vorzulegenden Rückstandsausweisen, auf Grund welcher die executive Eintreibung erst durch die letzteren angeordnet wird, Steuern aufgenommen werden, welche seit mehr als vier Wochen fällig waren, wie z. B. die am 1. November fällige und Ende November executionsfähige Grundsteuer erst in den Ausweis kommt, welcher am 8. Februar des nächsten Jahres der Bezirkshauptmanschaft vorgelegt und von derselben nach drei Tagen erledigt werden soll.

Da nun bei uns die Eintragung der Rückstände in den Restenausweis und die Einmahnung derselben nicht unmittelbar nach dem Verfalle der einzuziehenden Abgaben und Gefälle erfolgt, wie dies in Deutschland nach Art. 11 der Ausführungsanweisung vom 15. September 1879 angeordnet ist, könnte dieses Spatium, auch wenn es nicht immer so lange wie im obigen Beispiele Frist gewährt, in entsprechender Weise zu einer gebührenfreien Mahnung verwendet werden, wenn man, wie schon oben gesagt, die Vorausnahme einer solchen Mahnung aus dem Rahmen des gesammten Zwangsverfahrens für opportun hält.

Daß die Kosten der Zustellung der gebührenfreien Mahnung oder die durch eine oben besprochene Frist bedingte, geringere Vorschreibung an Executionsgebühren einen, im Entgegenhalte zu den gesammten Executionskosten zu geringen Eingang an derlei Gebühren nach sich ziehen würde, ist, glaube ich, nicht zu besorgen, wenn man die Summe der für die Periode vom 1. Jänner 1879 bis letzten December 1879 in Niederösterreich baar eingezahlten, nicht der vorgeschriebenen, Executionsgebühren sammt Ersätze und Deserviten mit der Summe der für dieselbe Periode entfallenden Executionskosten sammt Vergütungen und Vorschüssen vergleicht. Die Kosten betragen rund 59.000 fl., die baaren Einzahlungen 126.000 fl., also ergiebt sich ein Ueberschuß an baar eingezahlten Executionsgebühren von 67.000 fl., während gegen das diesfällige Präliminare von 65.000 fl. ein Mehrbetrag von 61.000 fl. ausgewiesen wurde. Wie wir sehen, erscheint hier eine reine Mehrauflage oder, wie Abgeordneter Dr. Pfeifer in seiner Interpellation vom 26. März 1879 sagt, eine förmliche neue Einnahmsquelle. Ohne weiters in den Rechtsgrund einer solchen Mehrauflage einzugehen, möchte ich den bekannten Satz Montesquieu's in anologem Sinne hier in Erinnerung bringen [1]): Ce n'est point à ce que le peuple peut donner qu'il faut mesurer les revenus publics, mais à ce qu'il doit donner; nicht das, was das Volk geben kann, sondern nur, was es geben muß, soll ihm auferlegt werden; hier aber bedarf dieses muß eines sehr drastischen virements, um sich als ein solches darzustellen.

Wenden wir uns zu den einschlägigen ausländischen Vorschriften, so lehrt uns der § 6 der Verordnung vom 7. September 1879 in Deutschland betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, daß dort eine executive Mahnung in unserem Sinne nicht besteht, da nach dem Wortlaute des obigen Paragraphen der Zwangsvollstreckung in der Regel eine Mahnung des Schuldners mit dreitägiger Zahlungsfrist vorhergehen soll. Dieses „in der Regel" gilt nur bezüglich der Ausnahmen des Art. 10 der Ausführungsanweisung vom 15. September 1879, welche nur eintreten, wenn die mit der Mahnung verbundene Verzögerung die Einbringung gefährden könnte oder die Zustellung wegen eines in der Person des Schuldners liegenden Hindernisses nicht erfolgen kann.

Wie wir sehen, steht hier die Mahnung ganz außerhalb des Rahmens der Zwangsvollstreckung, welche nach § 24 durch die Pfändung erfolgt; in diesem Sinne ist auch keine Executionsgebühr für die Mahnung mit einer Steigerung bei Nichtzahlung, sondern nur eine einmalige Mahngebühr zur Deckung der allgemeinen Zustellungskosten vorgeschrieben; aber selbst bei dieser für jede Mahnung zu leistenden Gebühr ist billig Rücksicht genommen auf die Höhe des eingemahnten Rückstandes durch eine mäßige Progression, u. z. sind bei einem Rückstande bis 3 Mark 10 Pfennige, von 3 bis 15 Mark 20 Pf., von 15 bis 150 Mark, 40 Pf. und von 150 bis 300 und für die weiters — bezüglich der andern Executionsgebühren — festgesetzten Ansätze 75 Pfennige für die Mahnung zu zahlen.

In Ungarn wird nach § 53 des XV. Gesetzartikels vom Jahre 1876 wie bei uns die Mahnung als erster Executionsschritt erklärt, jedoch ist diese Mahngebühr nach § 56 desselben Gesetzartikels ausdrücklich für die Zustellung u. z. mit 10 kr. zu bezahlen, wovon nach § 57 4 kr. der zustellende Diener, 6 kr. jenes Organ erhält, welches die Mahnung ausgefertigt. Diese Mahnung erfolgt auf Grund der Rückstandsausweise rücksichtlich der jährlichen Steuerschuldigkeiten über 100 fl. durch den Bezirksstuhlrichter; über 40 fl., beziehungsweise quartaliter über 10 fl, durch die Gemeindevorstände mittelst einer schriftlichen individuellen Mahnung; die übrigen ihre Steuer bei der Gemeinde zahlenden Pflichtigen werden mittelst einer Kundmachung gemahnt.

Das hier durchgeführte Princip, wonach bei kleinen Rückständen eine Mahngebühr nicht zur Vorschreibung gelangt, wurde auch schon in einer Note der n. ö. Statthalterei an die Finanz-Landesdirection in Wien durch den Antrag vertreten, daß, wenn die Gesammtrückstände eines Steuerträgers, insbesondere bei Realsteuern, die Höhe von 4 fl. nicht erreichen, diese in den Executionsausweis nicht aufzunehmen, wohl aber nach Ablauf der jeweiligen Fälligkeitstermine einzumahnen wären, ohne daß eine Mahngebühr vorgeschrieben würde. So sehr auch das letztere wünschenswerth erscheint, so möchte ich doch nicht glauben, daß die kleinen Rückstände in den Ausweis nicht aufzunehmen sind; die Kleinheit der Schuld an sich ist kein Grund, die Eintreibung derselben zeitlich auszuschließen; hängt doch von dem richtigen und pünktlichen Eingang der gesammten Steuern, sowohl der großen als kleinen und der durch ihre Zahl auch wichtigen kleinsten Beträge der ganze Finanzbetrieb und die Erhaltung des Staatswesens überhaupt wesentlich ab. Daß die individuelle Mahnung schon an sich der oben erwähnten Kundmachung der Rückständner in der Gemeinde vorzuziehen sei, scheint mir nicht zweifelhaft, u. z. insbesondere aus socialen Rücksichten, da es den Credit mancher kleiner Geschäftsleute schädigen, und auch sonst Mißhelligkeiten in den kleinen Landgemeinden nach sich ziehen kann.

Das Analogon einer öffentlich aufliegenden Liste von Rückständnern finden wir noch in der englischen Gesetzgebung, jedoch nur mit Rücksicht auf einen bestimmten nicht finanziären Zweck. Aus dem Gesetze über die Volksvertretung in England und Wales aus dem Jahre 1867 — 30 u. 31 Vict. c. 102 — § 28 und § 29, geht hervor, daß jene, welche die am 5. Jänner fällige Poor Rate (Armen-

[1]) De l'ésprit des lois. Paris 1878. Livre treizième, Chapitre I.

steuer) von Gebäuden — geeignet das Wahlrecht zu gewähren — am ersten Juni desselben Jahres nicht gezahlt haben, am oder vor dem 20. desselben Monats durch den Overseer — einen mit der Steuerverwaltung und Einhebung betrauten Beamten — gemahnt werden sollen, u. z. mit der dem Gesetze in Schedula E. beigefügten Formel, wonach diese, im Falle die Steuer bis 20. Juli nicht gezahlt ist, das Recht verlieren, in die nächste Wählerliste aufgenommen zu werden. Am 22. Juli haben diese Overseers die Listen über alle jene auszufertigen, welche bis zum 20. desselben Monates die in Rede stehende Steuer nicht bezahlt haben (§ 29) und hat diese Liste durch 14 Tage zu bestimmten Stunden für die öffentliche Einsicht — kostenfrei — aufzuliegen.

In Frankreich [2]) sind die directen Steuern in Zwölftheilen zu zahlen, deren erstes im Februar des laufenden und deren letztes im Jänner des nächstfolgenden Jahres zu entrichten ist. Wer am 1. des Monates sein Zwölftel für den verflossenen Monat nicht entrichtet, unterliegt der zwangsweisen Einhebung und zwar nicht bloß für die Steuer, die er unbezahlt ließ, sondern für alle fälligen Steuern, aus welchem Titel sie immer herstammen mögen [3]). Die zwangsweise Erhebung beginnt mit der „unentgeltlichen Aufforderung" — sommation gratuite; sie muß jedem anderen Kosten verursachenden Schritte wenigstens acht Tage vorausgehen. Sie wird jedoch in jedem Verwaltungsjahre nur einmal erlassen; bei späteren Säumnissen wird sogleich zu strengeren Maßregeln geschritten. Daß hier dem Principe der Billigkeit in vollem Maße genug gethan sei, wird gewiß niemand bezweifeln und zwar sowohl in Rücksicht auf die sommation gratuite, als auf die Theilung der Jahresschuld in Zwölftel; freilich nimmt letzterer Umstand stark Beziehung auf die Art der Einhebung durch die percep eurs, welche an vorher durch die betreffenden Bürgermeister bekannt gegebenen Tagen und Stunden in die Gemeinden kommen und dort die monatlichen Zahlungen der Contribuenten in Empfang nehmen. Aber auch auf die Höhe der Steuern wird Rücksicht genommen, denn: erfolgt acht Tage nach der unentgeltlichen Aufforderung keine Zahlung, tritt die garnison collectif ein, d. i. Absendung eines Strafboten, der von allen Schuldnern in der Gemeinde — höchstens durch zehn Tage — erhalten werden muß. Beträgt die rückständige Steuer wenigstens 40 Francs, so erfolgt nach drei Tagen die garnison individuel, d. h. der Strafbote muß vom Schuldner zwei Tage allein erhalten werden. Der garnisair erhält außerdem 1 Fr. per Tag [4]). War dies vergeblich oder wegen der niederen Steuer nicht anwendbar, so erfolgt der Auftrag, „commandement", die Steuer binnen drei Tagen bei sonstiger Pfändung (saisie) der Mobilien, Effecten und stehenden Früchte zu zahlen. Bezüglich der Durchführung der saisie ist maßgebend Code de Procedure civile, Part. I. Livre V. Tit. VIII.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Ueber die Concurrenz zu den Auslagen für katholische Friedhöfe *).

Die steiermärkische Statthalterei hat gegenüber den Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht betreffs der Regelung der Concurrenz zu den Auslagen für katholische Friedhöfe die Ansicht vertreten, daß das steiermärkische Landesgesetz vom 28. April 1864, L. G. Bl. Nr. 7, (Kirchenconcurrenzgesetz) auf Friedhöfe nicht angewendet werden könne.

Hierüber hat das letztgenannte Ministerium unterm 26. Jänner 1880, Z. 3320, Folgendes erlassen:

Die Concurrenz für Friedhöfe ist seither wiederholt Gegenstand von Judicaten des Verwaltungs-Gerichtshofes gewesen, in welchen im Wesentlichen der Grundsatz Anerkennung gefunden hat, daß zwar die Errichtung und Erweiterung von Friedhöfen, wenn solche aus sanitätspolizeilichen Gründen nothwendig erscheint, Sache der Ortsgemeinden sei und sonach auch die Kosten hiefür aus Gemeindemitteln bestritten werden müßten, daß dagegen rücksichtlich der schon bestehenden confessionellen Friedhöfe die bisherigen Concurrenznormen aufrecht verblieben seien. (Vergl. Entscheidungen vom 15. Mai 1878, Z. 794, und vom 14. November 1878, Z. 1781, Budwinski Nr. 268 und 361.)

Hienach erscheinen die Deductionen der Statthalterei nicht mehr haltbar, und muß vielmehr in jedem einzelnen Concurrenzfalle vorerst erhoben werden, ob es sich um einen confessionellen oder Gemeindefriedhof handle. Im ersteren Falle, und wenn nur Auslagen für einen bestehenden Friedhof in Frage kommen, kann die fernere Anwendung der bestehenden Concurrenzvorschriften auf katholische Friedhöfe nicht mehr zweifelhaft sein.

Dagegen setzt die Errichtung neuer katholischer Friedhöfe oder die Erweiterung schon bestehender katholischer Friedhöfe den übereinstimmenden Beschluß aller Concurrenzfactoren voraus.

Was nun die geltend gemachten Bedenken gegen die Einbeziehung katholischer Friedhöfe unter das Landesgesetz vom 28. April 1864, L. G. Bl. Nr. 7, anbelangt, so theilt das Ministerium dieselben nicht.

Wenn nämlich auch eine ausdrückliche Norm des Inhaltes, daß Friedhöfe als Theile der Kirchengebäude anzusehen seien, wie sie beispielsweise für Böhmen (Gubernialverordnung vom 8. November 1825, Provinz.-Gesetzsammlung, Seite 392) und andere Provinzen besteht, für Steiermark nicht erlassen wurde, so erscheint gleichwohl die Subsumtion der katholischen Friedhöfe unter die kirchlichen Gebäude schon durch die Natur der Sache gerechtfertigt, da dieselben als ein nothwendiges Zugehör der Kirchen anzusehen sind, und es kann somit auch die Behandlung der auf dieselben sich beziehenden Auslagen nach dem citirten Landesgesetze umsoweniger bezweifelt werden, als auch nach den älteren Vorschriften die Bestreitung dieser Kosten wiederholt als Obliegenheit der betreffenden Kirchen und im Falle der Unzulänglichkeit ihres Vermögens der kirchlichen Concurrenz erklärt worden ist. Dessenungeachtet wird es da, wo die Erhaltung der Friedhöfe bisher den Pfarren gegen Bezug der Grabstellgebühren überlassen war oder aus besonderen Gräbertaxfonden erfolgte, hiebei auch fernerhin das Bewenden haben, weil diese Einrichtung gesetzlich anerkannt wurde. (Hofdecret vom 25. Juli 1785, Z. 20.395.)

F. K.

Gesetze und Verordnungen.

1879. IV. Quartal.

Gesetz- und Verordnungsblatt für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg.

VII. Stück. Ausgeg. am 6. November.

44. Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 6. September 1879 (Z. 14.470—Gewerbe), betreffend den Vorgang und die Competenz bei Bewilligung von Ueberfuhren und Ueberfuhrsgebühren.

45. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 21. September 1879 (Z. 10.444—Militär), betreffend eine Berichtigung der Militär-Marschroutenkarte.

46. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 5. October 1879 (Z. 15.890—Militär), betreffend eine Abänderung in der Eintheilung der Controls-Versammlungen der Urlauber und Reservemänner in Tirol und Vorarlberg.

47. Verordnung des k. k. Statthalters vom 14. October 1879 (Z. 16.579—Matriken), betreffend die Evidenthaltung der Geburten österreichischer Staatsangehöriger, welche außerhalb des Gebietes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder stattfinden.

48. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 15. October 1879 (Z. 16.671—Schule), betreffend den Gebrauch einer einheitlichen Orthographie in den deutschen Lehr- und Lesebüchern für den Volksschulunterricht.

VIII. Stück. Ausgeg. am 29. November.

49. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 25. October 1879 (Z. 2536—Präs.), betreffend die Vollzugs-Vorschriften zur Regulirung des Etschflusses von der Passermündung bis Sacco.

IX. Stück. Ausgeg. am 31. December.

50. Verordnung des k. k. Statthalters vom 30. October 1879 (Z. 17.523—Ehe), betreffend die Eheschließung österreichischer Staatsbürger mit anderen Staatsangehörigen, welche früher verheiratet waren und deren Ehe nach österreichischen Gesetzen nicht als getrennt gelten kann.

51. Verordnung des k. k. Statthalters vom 8. November 1879 (Z. 17.922—Ehe), betreffend die Zeugnisse, welche zum Zwecke von Eheschließungen österreichischer Staatsangehöriger im Auslande von den politischen Behörden ausgestellt werden.

---

[2]) Dr. Carl R. v. Hock. Die Finanzverwaltung Frankreichs. 1857.

[3]) Hock. 4. Capitel. 1. Die directen Steuern. 2. Feststellung und Einhebung der Quoten.

[4]) Gesetz v. 17. Brumaire an V. Lois relative à la répartition et au recouvrement des contributions directes.

*) Siehe die Aufsätze „Zur Friedhoffrage" in den Nummern 12, 13 und 14 des Jahres 1879, „Zeitschrift für Verwaltung".

52. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 15. November 1879 (Z. 18.423—Schule), betreffend die Beurlaubung und Substituirung der Bezirksschulinspectoren.

53. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 20. November 1879 (Z. 18.563—Militär), betreffend die Mautbefreiung der zur commissionellen Besichtigung und Classification für Militärzwecke vorgeführten Pferde (Tragthiere).

54. Verordnung des k. k. Statthalters vom 3. December 1879 (Z. 19.525—Forststrafen), betreffend eine Erläuterung zum Strafverfahren über Forstübertretungen.

55. Kundmachung des k. k. Statthalters vom 3. December 1879 (Z. 2862—Präs.), betreffend die Abschaffung der Inlandspässe.

(Fortsetzung folgt.)

Erlaß des k. k. Ministers des Innern vom 22. October 1879, Z. 9482, an sämmtliche Landesstellen mit Weisungen an die evangelischen Seelsorger hinsichtlich der Eheschließungen zwischen österreichischen Staatsbürgern und anderen Staatsangehörigen, die bereits verehelicht waren und deren Ehe nach österreichischem Rechte nicht als getrennt anzusehen ist.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß hierländige evangelische Seelsorger — zumeist auf Delegation nicht österreichischer Pfarrämter — bei der Eheschließung von österreichischen Staatsbürgern und anderen Staatsangehörigen, welche früher verheiratet waren, und deren Ehe nach österreichischem Eherechte nicht als getrennt gelten konnte, intervenirt haben.

Dieses Verhalten einzelner evangelischer Seelsorger hat zur Folge gehabt, daß in nicht seltenen Fällen österreichische Staatsangehörige nur um ihre nach österreichischem Eherechte unzuläßige Wiederverehelichung zu ermöglichen, sich ihrer österreichischen Staatsbürgerschaft auf einige Zeit entäußert haben, und daß schließlich eine nach unseren Gesetzen absolut unzuläßige Wiederverehelichung eines geschiedenen Ehegatten factisch nur noch davon abhängig erschien, ob ein solcher Ehetheil in der Lage war, sich für einige Zeit seiner österreichischen Staatsbürgerschaft zu begeben oder nicht.

Obgleich hiedurch die bestehenden Ehegesetze umgangen wurden, hat doch die Regierung, da das Urtheil über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehe nur den ordentlichen Gerichten zukommt, sich bisher des Einschreitens enthalten, und den competenten Ausspruch der Gerichte über die Rechtsbeständigkeit solcher Ehebündnisse abgewartet.

Da nun in neuester Zeit durch gerichtliche Entscheidungen die Ungiltigkeit dieser Bündnisse festgestellt worden ist, so muß es nunmehr auch die Regierung als ihre Pflicht ansehen, die erforderlichen Maßregeln zu treffen, um das Zustandekommen solcher Scheinehen, so viel an ihr liegt, hintanzuhalten.

Demgemäß finde ich im Einvernehmen mit den Ministerien für Cultus und Unterricht und der Justiz anzuordnen:

1. Allen evangelischen Pfarrern Augsburger und helvetischer Confession ist zu erinnern, daß sie bei Vermeidung der Folgen des § 78 a. b. G. B. verpflichtet sind, bei Eheschließungen zwischen österreichischen Staatsbürgern und anderen Staatsangehörigen, welche bereits verehelicht waren und deren Ehe nach österreichischem Rechte nicht als getrennt anzusehen ist, jede Mitwirkung, sei es im eigenen Namen oder im Delegationswege, zu versagen.

2. Sollten dennoch solche Scheinehen künftighin noch zu Stande kommen, so haben die Landesbehörden in den zu ihrer Kenntniß gelangten Fällen gegen den schuldtragenden Seelsorger im Grunde des § 78 a. b. G. B. und der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. B. Nr. 198, vorzugehen, und mit Hinweis auf das solchen Scheinehen entgegenstehende Ehehinderniß des bestehenden Ehebandes mit Beziehung auf § 94 a. b. G. B. wegen Ungiltigerklärung der zweiten Ehe die Mittheilung an den competenten Gerichtshof zu erstatten, und hievon unter Einem dem k. k. evangelischen Oberkirchenrathe die Mittheilung zu machen.

3. Auch in Fällen, wo außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder künftig eine solche Eheabschließung zwischen österreichischen und anderen Staatsangehörigen erfolgt, ist, wenn die Ehegatten später ihren ordentlichen Wohnsitz im diesseitigen Reichsgebiete nehmen, gleichfalls in der oben angegebenen Weise die Mittheilung an den competenten Gerichtshof zu erstatten.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. October 1879, Z. 11.409—1878, betreffend die Erweiterung des Inhaltes jener Zeugnisse, welche österreichischen Staatsangehörigen behufs Eingehung einer Ehe im Auslande ausgestellt werden.

Da nach gemachten Wahrnehmungen den österreichischen Staatsangehörigen ihre im Auslande beabsichtigten Eheschließungen unter erheblicher Schädigung ihrer Interessen häufig deßhalb unmöglich werden, weil nach der Gesetzgebung mancher Staaten für einen Ausländer, welcher sich daselbst verehelichen will, eine Erklärung seiner heimatländischen Behörde dem Wesen nach des Inhaltes gefordert wird, daß die Gesetze des Heimatlandes dem Ehewerber gestatten, die Ehe in dem betreffenden Staate rechtsgiltig, d. i. mit Uebertragung seiner Staats- und Heimatsangehörigkeit auf die Gattin und ehelichen Kinder und mit allen übrigen rechtlichen Wirkungen einer im Heimatlande selbst giltig eingegangenen Ehe abzuschließen, — eine Auskunft in dieser Richtung aber in den Zeugnissen, welche den österreichischen Staatsangehörigen im Grund des h. o. Circular-Erlasses vom 27. April 1873, Z. 13 505—1872 *), über den Besitz ihrer persönlichen Fähigkeit zur Eheschließung ausgestellt werden, nicht enthalten ist, — so findet sich das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium und dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht bestimmt, anzuordnen, es seien die mit der Ausstellung der bezeichneten Zeugnisse betrauten politischen Behörden zu beauftragen, diese Zeugnisse mit dem Beifügen zu versehen, daß ein österreichischer Staatsangehöriger, welcher nach den österreichischen Gesetzen die hiezu erforderliche persönliche Fähigkeit besitzt, auch im Auslande eine giltige Ehe eingehen kann, und daß zur Giltigkeit einer solchen im Auslande geschlossenen Ehe nach österreichischem Rechte die Beobachtung der von der betreffenden ausländischen Gesetzgebung vorgeschriebenen Form der Eheschließung ausreichend ist; daß es ferner nach österreichischen Gesetzen eine von selbst eintretende Folge jeder giltigen Verehelichung einer Ausländerin mit einem österreichischen Staatsangehörigen ist, daß diese Ausländerin sammt ihren aus solcher Ehe entsprossenen Kindern die österreichische Staatsbürgerschaft und das Heimatrecht des Gatten erlangt, daß jedoch die Prüfung und Entscheidung über die Frage, ob in einem gegebenen bestimmten Falle die abgeschlossene Ehe wirklich giltig sei, sobald diese Frage in Oesterreich zur Austragung zu gelangen hat, ausschließlich dem zuständigen österreichischen (weltlichen) Gerichte zusteht, und deshalb der Mangel jedweden Ehehindernisses hiemit weder bescheinigt wird, noch vorhinein bescheinigt werden kann.

*) Enthalten in Nr. 23 auf Seite 92 des Jahrganges 1873 dieser Zeitschrift.

Personalien.

Seine Majestät haben den Statthalter in Niederösterreich Sigmund Freiherrn Conrad v. Eybesfeld zum Minister für Cultus und Unterricht und den Sectionschef Adolf Freiherrn v. Kriegsau zum Finanzminister ernannt.

Seine Majestät haben dem bisherigen Leiter des Finanzministeriums, Sectionschef Emil Chertek den Orden der eisernen Krone zweiter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den geheimen Commercienrath A. v. Hansemann in Berlin zum unbesoldeten Generalconsul daselbst ernannt und dem Honorarconsul bei dem k. u. k. Generalconsulate in Berlin Albert George anläßlich der Enthebung von seinen Functionen den Orden der eisernen Krone dritter Classe verliehen.

Seine Majestät haben dem Generalinspector der österreichischen Eisenbahnen Regierungsrathe Sigmund Steingraber den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Inspectoren der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen in Wien Peter Ponfickl und Richard Jeitteles, jedem den Titel und Charakter eines Oberinspectors verliehen.

Seine Majestät haben dem Polizeirathe Marcus Helff-Hibler v. Alpenheim anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Regierungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Bezirkscommissär Franz Koblischek in Zwettl anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Stadtarzte Dr. Josef Quoika in Leitmeritz das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Obercommissär der Wiener Polizeidirection Karl Prosig zum Polizeirathe daselbst ernannt.

Erledigungen.

Rechnungsrevidentenstelle bei der mährischen Statthalterei in der neunten Rangsclasse, eventuell eine Rechnungsofficialsstelle in der zehnten, oder eine Rechnungsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis 15. März. (Amtsbl. Nr. 35.)

☞ Dieser Nummer liegt der Titel, das Inhalts-Verzeichniß und das alphabetische Sachregister zum zwölften Jahrgange (1879) dieser Zeitschrift bei.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.